

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 21 (1943)
Heft: 4

Artikel: Gesichertes Alter
Autor: W.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

avendo esso un po'di neve sotto le scarpe, scivolò, entrando a capofittin una — sctua — e spandendo scampezi dappertutto. Il padrone di casa fece finta di arrabbiarsi e gli chiese burbero. E questo il modo di entrar nelle case?

Sempre sorridente, con quel suo carico di dolci cuori Catarineta era come una messaggera d'auguri, un annunciatrice di festa. — Vi dà delle commissioni anche Gesù Bambino? — le chiedevano i ragazzi. — Certo, si-rispondeva lei. Infatti tra i doni di Natale comparivan sempre le — scampezie —, come non mancavano mai tra i doni dei padrini e delle madrine; e fioccavan nei cestelli il primo giorno dell'anno, quando i bambini di quassù facevano il giro di tutte le case del paese, gridando — Bon dì, bona man — (Buon giorno, buona mano) e gli adulti porgevano loro i doni rispondendo — Bon dì, bon èn — (Buon giorno, buon anno).

Divenuta nonna, Catarineta cuoceva le scanpezie più soltanto per i nipotini e per i figliocci. Per i nipotini che faceva ballonzolare sulle braccia ridendo con una gaiezza fanciullesca. — Cosa volete — diceva come se dovesse scusarsene. — Ne ho viste tante, eppure ho sempre voglia di ridere e di ballare... — Una volta... c'erano qui dei soldati svittesi a un corso di ripetizione. Suonava la musica, Catarineta marcava il tempo con un ritmico dondolio della testa e dei fianchi. Un ufficiale alto e massiccio la invitò a ballare. Ah che bella scenetta! Lei, vestita alla foggia antica, col fazzoletto a fiorami e l'ampia gonna, aveva delle mosse piene di grazia e di brio. In una giravolta lui perdette gli occhiali. Lei glieli raccolse e glieli porse senza perdere il passo. Ballavano la monferrina. Tutti ridevano. Quando, alla fine, lui la lasciò con un inchino, e lei schizzò una gran riverenza, fu un applauso generale. Ma come avrebbero applaudito con maggior calore quei soldati se avessero saputo che Catarineta era stata valida come un soldato, per la protezione delle sue creature, e, in un Natale lontano aveva vinto il suo cordoglio e cantato perchè, quando suonano le campane di Natale, tutti tutti i bambini devono essere contenti.

Alina Borioli.

Gesichertes Alter.

Unter diesem Titel mit dem Untertitel „Der überparteiliche Vorschlag für eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung“ hat das Eidgenössische Aktionskomitee für die Volksinitiative auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen diesen Herbst eine Schrift von 80 Seiten herausgegeben, welche die Richtlinien des von ihm vorbe-

reiteten Projektes sowie die Begründung seiner Vorschläge enthält und die Leser durch einen Fragebogen zur Mitarbeit bei der Fertigstellung des endgültigen Projektes einlädt. Die Richtlinien lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll auf dem geltenden Verfassungsartikel 34quater beruhen unter Vermeidung jeder Verfassungsrevision. Die Versicherung soll grundsätzlich jedem Schweizerbürger offen stehen, doch soll sie nur für die unselbständig Erwerbenden obligatorisch erklärt werden. Sowohl der schweizerische Bauern- als der Gewerbeverband haben erklärt, daß sie einer obligatorischen Versicherung der selbständigen Bauern und Gewerbetreibenden nicht zustimmen könnten. Trotz dieses durch die Umstände gebotenen Einbruchs in den Grundsatz der allgemeinen, obligatorischen Volksversicherung würden nach der Volkszählung 1930 rund 75 % der männlichen und 79 % der weiblichen erwerbstätigen Bevölkerung erfaßt, mit Einschluß der Ehefrauen der obligatorisch Versicherten rund 90 % der Bevölkerung von 20—64 Jahren. Die Versicherungsleistungen an die ausländischen Arbeitnehmer werden auf Renten beschränkt, welche ihren eigenen und den Beiträgen ihrer Arbeitgeber entsprechen, sofern nicht besondere Staatsverträge ihre Gleichberechtigung in der Sozialversicherung verlangen.

Für die Regelung des Verhältnisses der Pensionskassen und Stiftungen mit Gruppenversicherung zur obligatorischen Versicherung hat der Experte, Dr. Paul Nabholz, eine geschickte Lösung vorgeschlagen: diese privaten Fürsorgeeinrichtungen, deren Entwicklung möglichst zu fördern ist, können, falls ihre Leistungen den Renten der obligatorischen Versicherung mindestens gleichwertig sind, die Beiträge des Arbeitgebers und -nehmers an die staatliche Versicherung übernehmen und dafür deren Leistungen in Empfang nehmen. Damit würde auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Betrieben mit und ohne Fürsorgeeinrichtung erleichtert, wenn auch noch nicht völlig hergestellt.

Wer aus dem Kreise der unselbständig Erwerbenden ausscheidet und deshalb nicht mehr obligatorisch versichert ist, kann die Versicherung freiwillig weiterführen mit den gleichen Ansprüchen wie bisher. Für die übrigen freiwillig Versicherten dagegen müssen die Leistungen naturgemäß nach der Dauer der Beitragszahlungen abgestuft sein.

Der Versicherte hat einen unbedingten Rechtsanspruch auf die Leistung, unabhängig von seinen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Versicherungsleistungen sind abge-

stuft nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen. Die Altersrenten von 1500, 1200 und 900 Fr., für Ehepaare die Hälfte mehr, werden als Ruhestandsrenten frühestens vom 65., im Fall von Invalidität vom 60. Altersjahr an gewährt.

Damit die Versicherung, deren Inkrafttreten unmittelbar nach dem Krieg angestrebt wird, möglichst rasch wirkt, sind verschiedene Erleichterungen namentlich in der Übergangszeit vorgesehen.

Die bei der Einführung der Versicherung vorhandenen Witwen und Waisen und die über 65 Jahre alten Männer und Frauen, welche keiner Lohnausgleichskasse mehr angehören, ferner die von der obligatorischen Versicherung nicht erfaßten und auch nicht freiwillig versicherten Personen erhalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen, wie sie für die Versicherten vorgesehen sind, jedoch mit dem Unterschied, daß sie auf die Bedürftigen beschränkt werden. Die Stiftungen „Für das Alter“ und „Pro Juventute“ sollen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit der Festsetzung der Höhe dieser Leistungen im Einzelfall betraut werden.

Die Finanzierung ist so gedacht, daß der Bund 40 % und die Kantone 10 % des Versicherungsaufwandes übernehmen, während die übrigen 50 % durch Beiträge der obligatorisch Versicherten und ihrer Arbeitgeber von je 2 % der Lohneinkommen aufgebracht werden sollen. Aus diesen Mitteln soll auch der Lohnersatz für den Militärdienst der Nachkriegszeit während der ersten 20 Jahre beglichen werden können. Die Gesamtbelastung der Versicherung, einschließlich der Fürsorgeleistungen an die bei der Einführung vorhandenen Alten und Hinterlassenen, wird für das erste Jahr auf 83 Millionen Franken geschätzt, um im Laufe von 25—30 Jahren auf etwa 300 bis 310 Millionen Franken anzuwachsen. Die Belastung des Bundes würde von 33 Millionen Franken im ersten Jahr mit der Zeit auf 120—130 Millionen Franken ansteigen. Der vorhandene Fonds von rund 250 Millionen Franken, seine Zinsen sowie die durch die Verfassung für die Versicherung vorbehaltenen Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und Alkohols würden während der ersten 20 Jahre ausreichen.

Die Organisation ist denkbar einfach und vermeidet einen kostspieligen Verwaltungsapparat. Die Lohnausgleichskassen, denen alle obligatorisch Versicherten angeschlossen sind, erheben wie bis anhin die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Die freiwillig Versicherten zahlen ihren Beitrag an die Gemeindestelle ihres Wohnsitzes. Die Ausrichtung der Renten besorgen die Gemeindestellen des Wohnsitzes der Rentenbezü-

ger. Als zentraler Risikoträger dient eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenkasse, wo sich Beiträge und Versicherungsleistungen ausgleichen.

Die Publikation des Aktionskomitees ist im ganzen sorgfältig ausgearbeitet. Nur auf Seite 27 ist eine nicht zutreffende Angabe gemacht: es stimmt nicht, daß der Bund an die „Hilfe für das Alter“ und „Pro Juventute“ gegenwärtig allein gegen 30 Millionen Franken leistet. Seit 1942 stellt nämlich der Bund für Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Verfügung: den Kantonen 20 Millionen, der Stiftung „Für das Alter“ Fr. 2 632 000.— und der Stiftung „Pro Juventute“ Fr. 790 000.—. Dazu hat der Bund einen jährlichen Kredit von 6 Millionen Franken für ältere Arbeitslose bereit gestellt, woraus er den Kantonen 80 % ihrer Fürsorgeleistungen an diese letztern vergütet. W. A.

Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Seit 1. Januar 1942 trägt der Bund nicht mehr die Gesamtkosten der 1939 neu eingeführten Fürsorge für ältere Arbeitslose, sondern leistet gemäß Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 bloß noch Beiträge von 80 % an die von den Kantonen entsprechend den Bundesvorschriften ausgerichteten Fürsorgeleistungen.

Auf Grund eines vom Bundesamt für Sozialversicherung im Septemberheft „Die Volkswirtschaft“ veröffentlichten Berichts über „Die Fürsorge für ältere Arbeitslose im Jahre 1942“ ist es möglich, die Entwicklung im ersten Jahre der Neuordnung zu verfolgen. Es hängt mit der günstigen Lage des Arbeitsmarktes und der erstmaligen Heranziehung der Kantone und, abgesehen von 9 Ausnahmen, auch der Gemeinden zur Finanzierung zusammen, daß die obere Grenze des Bundesbeitrages von 6 Millionen Franken nicht erreicht wurde. Die Gesamtaufwendungen des Bundes für diesen Zweck sind sogar leicht zurückgegangen von Fr. 4 776 800.— im Jahre 1941 auf Fr. 4 529 500.— im Jahre 1942.

Sowohl die Zahl der Fürsorgebezüger als das Total der Fürsorgeleistungen sind von 1941 auf 1942 angewachsen, erstere von 7248 auf 7827, wovon 1095 Frauen, letzteres von Fr. 4 776 800.— auf Fr. 5 661 600.—. Im Jahre 1942 haben die Kantone Fr. 764 699.— und die Gemeinden Fr. 367 428.— an die Fürsorgeleistungen beigesteuert. Die meisten Fürsorgebezüger stellt der Kanton Zürich mit 1140 gegen 1041 im Jahre 1941. Auf dem Fuße folgen ihm Bern mit 960 (832) und bezeichnenderweise Neuchâtel mit 840 (737). Eine große Zahl älterer Arbeitsloser